

**Stadt Bad Camberg
Bebauungsplan „Kachel“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 23. Februar 2026



Bearbeitung:

Martin Windischmann, B. Sc.
Melanie Schüler, M. Sc.
Dr. Patrick Masius
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.1.	Untersuchungsgegenstand	5
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	6
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	7
2.1.	Vorhaben	7
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	13
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	13
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	14
4	Datengrundlage und Methoden.....	16
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung	17
4.2.	Methodik der Fledermauskartierung	18
4.3.	Methodik der Reptilienerfassung	18
4.4.	Methodik der Tagfaltererfassung	19
4.5.	Methodik der Haselmauserfassung	19
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	20
5.1.	Avifauna.....	20
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	21
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	22
5.2.	Fledermäuse	26
5.3.	Reptilien.....	27
5.4.	Tagfalter	27
5.5.	Haselmaus	28
6	Maßnahmenübersicht.....	29
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	29
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	30
6.3.	Kompensationsmaßnahmen.....	30

6.4.	Empfohlene Maßnahmen	30
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	31
7	Fazit	32
8	Literatur	33
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	35
9.1.	Elster (<i>Pica pica</i>)	35
9.2.	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	38
9.3.	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	41
9.4.	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	45
9.5.	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	48
9.6.	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	52
9.7.	Großer und Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus noctula/ leisleri</i>)	54
9.8.	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	57
9.9.	Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	59

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Artenliste der Frisch- und Wirtschaftswiesen im Plangebiet.....	10
Tab. 2: Artenliste der Gehölze im Plangebiet	11
Tab. 5 Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	15
Tab. 6 Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und des funktionalen Umfelds	16
Tab. 7 Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2024)	20
Tab. 8 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	22
Tab. 9 Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2024)	26
Tab. 10 Artenliste der Tagfalter im Untersuchungsgebiet (2024)	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebiets (rot umrandet) nördlich des Stadtteils Würges (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, 2024)	7
Abb. 2 Schutzgebiete und -objekte sowie geschützte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und dessen Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 10.10.2024)	8
Abb. 3: Blick von der Straße aus Richtung Süden auf großflächige intensiv genutzte Äcker und teilweise abgängige Obstbäume im Plangebiet. (Foto: IBU 09.04.2024).	9
Abb. 4: Arten- und blütenarme Frischwiese, abgängiger Obstbaum mit Höhle und Gehölze frischer Standorte im Westen des Gebiets. (IBU: 13.06.2024).	10

Abb. 5: Bewachsener Grasweg, Artenarmer Saum und Frischwiese sowie Kapelle in Südwesten des PGs (Foto: IBU 13.06.2024).	
.....	11
Abb. 6: Artenarme Frischwiese mit teilweise abgängigen Obstbäumen im zentralen Bereich des Gebiets. (Foto: IBU 04.2024).	12
Abb. 7: Intensiv genutzte Pferdeweide mit einzelnen Obstbäumen und Gehölzen im Norden des PGs (Foto: IBU 04.2024).	12

Anlage

Karte 1 „Fledermäuse“

Karte 2 „Wertgebende Vogelarten“

Karte 3 „Standorte der Haselmaustubes und Reptilienmatten“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Limburg“ (Nr. 5614-401), befindet sich mehr als 11 km vom Eingriffsbereich entfernt. Aufgrund der Distanz zum PG kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden.

Im näheren Umfeld des PG befinden sich nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Ca. 160 m nordöstlich befindet sich das Biotop „Feldgehölz in einer Erosionsrinne nördlich Würges“. Ca. 430 m nördlich befindet sich ein geschützter Streuobstbestand „Streuobstbestand am südlichen Stadtrand von Bad Camberg“ und ca. 450 m westlich befinden sich geschützte Gehölzbestände entlang des Emsbachs „Bachbegleitendes Gehölz am Emsbach am nördlichen Ortsrand von Würges“ und „Bachbegleitende Gehölze am Emsbach südlich Bad Camberg“. Eine Beeinträchtigung der genannten gesetzlich geschützten Biotop kann aufgrund der Entfernungen zum Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

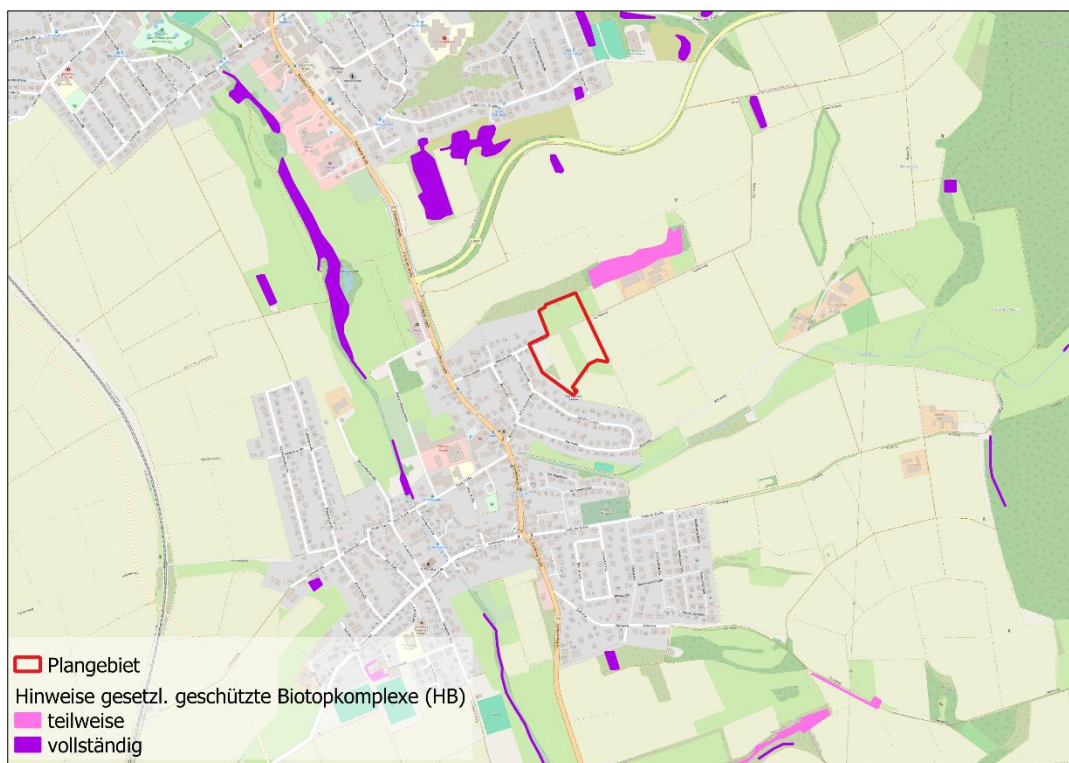


Abb. 2 Schutzgebiete und -objekte sowie geschützte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und dessen Umgebung (Quelle: Nature Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 23.02.2026, Hintergrundkarte: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Bei dem Plangebiet (PG) handelt es sich zum größten Teil um intensiv genutzte Ackerflächen mit artenarmer Segetalvegetation (s. Abb. 3). Im Norden liegt eine intensiv genutzte Pferdeweide, die mit Gehölzen frischer Standorte vom Siedlungsrand abgegrenzt ist (s. Abb. 7). Vereinzelt stehen im Plangebiet Streuobstbäume, die teilweise bereits abgängig sind. Bei einem Streuobstbaum im Südwesten und im Nordosten des PGs konnte je eine Höhle nachgewiesen werden (s. Abb. 4). Der alte Apfelbaum im Zentrum des PG ist großräumig ausgefault, so dass der Stamm weitgehend hohl ist. Für Vögel und Fledermäuse ist diese Höhle aufgrund der Größe und der Offenheit allerdings nicht nutzbar.

Die Frischwiesen und intensiv genutzten Wirtschaftswiesen im Westen und mittleren Bereich des PGs waren zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung Mitte Juni 2024 arten- und blütenarm (s. Abb. 6). Der Deckungsgrad der Obergräser lag über 60 %. Hier kamen Gewöhnlicher Glatthafer, Knäuelgras, Frischezeiger wie Wiesen-Labkraut und Stickstoffzeiger wie Kletten-Labkraut vor. Als krautige Blühpflanzen wuchsen Echtes Johanniskraut, Schlitzblättriger Storchenschnabel und Kriechendes Fingerkraut auf den Frisch- und Wirtschaftswiesen (s. Artenliste Tab. 1). Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen. Aufgrund mangelnder Mahd beginnt die Frischwiese im Westen des Gebiets bereits zu verbuschen und es wachsen Brombeere und Blutroter Hartriegel auf.

Im Südwesten und Nordwesten des Gebiets befinden sich größere Gehölzinseln aus Schlehe, Haselnuss, Brombeere und Salweide, die potentielle Nistmöglichkeiten für Vögel bieten (s. Artenliste Tab. 2). Die Wegräume des Asphaltweges (Höhenweg), der Feldwege und Graswege im PG stellen sich ebenfalls insgesamt als arten- und blütenarm dar.

Geschützte oder seltene Pflanzenarten oder Biotoptypen kamen im Plangebiet nicht vor.



Abb. 3: Blick von der Straße aus Richtung Süden auf großflächige intensiv genutzte Äcker und teilweise abgängige Obstbäume im Plangebiet. (Foto: IBU 09.04.2024).



Abb. 4: Arten- und blütenarme Frischwiese, abgängiger Obstbaum mit Höhle und Gehölze frischer Standorte im Westen des Gebiets. (IBU: 13.06.2024).

Tab. 1: Artenliste der Frisch- und Wirtschaftswiesen im Plangebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Bemerkung
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	Frischwiesen und -weiden, Raine	
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras	Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	Frischezeiger, mäßig bis viel Stickstoff zeigend
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	Stickstoffzeiger
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut	nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen	nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	Schwachbasenzeiger, Wärmezeiger
<i>Holcus mollis</i>	Weiches Honiggras	Laub- und Nadelwälder saurer, nährstoffarmer Böden	
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	Säume	Magerkeitszeiger
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut	Kriech- und Trittrasen	Frische- bis Nässezeiger

Tab. 2: Artenliste der Gehölze im Plangebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Bemerkung
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Hecken, Waldränder	
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	Laubwälder	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn	Laub- und Tannenwälder mittlerer Standorte	Mäßigwärme- bis Wärmezeiger, Frischezeiger
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Gebüsche trockenwarmer Standorte	Stickstoffarmut anzeigend
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apple	Kulturpflanze	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Gebüsche, Waldränder, Auwälder, feuchte Laubwälder	Pionierpflanze
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose	Waldränder, Hecken	
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere	Säume, Gebüsche, Wälder	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	Laub- und Nadelwälder mittlerer Standorte und saurer, nährstoffarmer Böden, Bruch- und Auenwälder	Frische- bis Nässezeiger, Stickstoffzeiger

**Abb. 5:** Bewachsener Grasweg, Artenarmer Saum und Frischwiese sowie Kapelle in Südwesten des PGs (Foto: IBU 13.06.2024).



Abb. 6: Artenarme Frischwiese mit teilweise abgängigen Obstbäumen im zentralen Bereich des Gebiets. (Foto: IBU 04.2024).



Abb. 7: Intensiv genutzte Pferdeweide mit einzelnen Obstbäumen und Gehölzen im Norden des PGs (Foto: IBU 04.2024).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem einen kleinflächigen Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen zu erwarten.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse und Haselmaus: Es gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere (z.B. Feldhamster, Luchs und Wildkatze) im Plangebiet vorkommen könnten.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Kleinräumig ist der direkte Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich im Umfeld des Plangebiets.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Einzelbäume bieten den Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten, während die Acker-/ Grünflächen vor allem als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Feldlerche, Stieglitz und Bluthänfling) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2024 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Fledermäuse: Das Plangebiet ist insbesondere als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Die linearen Strukturen im Plangebiet und dessen Grenzlinien (Feldwege, Straßen, Gehölzstrukturen, etc.) eignen sich für Jagd- und Transferflüge. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Strukturen für Nahrungsflüge teils wegfallen. Die Grenzlinien entfallen als Strukturen für Jagdflüge jedoch nur temporär. Gebäude, die den typischen Fledermausarten der Siedlungen und Siedlungsränder als Quartier dienen können, sind vom Eingriff nicht betroffen. Die bestehenden Gehölze weisen nur sehr begrenztes Quartierpotenzial auf. Im Jahr 2024 wurden Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt, um das Artenrepertoire zu ermitteln und die Planungsrelevanz zu bewerten.

Reptilien: Die exponierten trocken-warmen Bereiche des Plangebietes, insbesondere die Säume zwischen den unterschiedlichen Biotoptypen, bieten Reptilien geeignete Habitatbedingungen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wie der Zauneidechse kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Im Jahr 2024 wurden Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt, um das Artenrepertoire zu ermitteln und die Planungsrelevanz zu bewerten.

Tagfalter: Das Plangebiet bietet Tagfaltern grundsätzlich einen Lebensraum. Auch ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Jahr 2024 wurden Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt, um das Artenrepertoire zu ermitteln und die Planungsrelevanz zu bewerten. Dabei wurde das PG vor Allem auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) untersucht, der den planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) als Nahrungspflanze und zur Eiablage dient.

Haselmaus: Aufgrund der Habitatbedingungen kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deshalb wurden im Jahr 2024 Untersuchungen zu diesen Arten durchgeführt.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Geltungsbereichs ist liegendes und auch stehendes Totholz vorhanden. Sollte im Zuge der Bauvorhaben eine Entnahme von Totholz notwendig werden, so sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (V 05).

Tab. 3 Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitat Strukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2024 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zur Avifauna, den Fledermäusen, der Haselmaus sowie den Reptilien und Tagfaltern im Gebiet durchgeführt (s. Tab. 3).

Tab. 4 Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und des funktionalen Umfelds

Datum	Be- ginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft) und -richtung	Tätigkeit	Bearbeitung
09.04.2024	09:00	10:30	17	bewölkt	W, 2	Brutvögel, Ausbringung der Reptilienmatten u. Tubes	Dr. Patrick Masius
29.04.2024	09:30	10:30	10	Stark be- wölkt	SO, 2-3	Brutvögel, Reptilien	Dr. Patrick Masius
20.05.2024	21:00	00:15	17 - 13	Klar, leicht bewölkt	O, 1	Fledermäuse	Martin Windisch- mann (B. Sc.)
03.06.2024	08:00	09:00	8-10	bewölkt	N, 1	Brutvögel, Tagfalter, Reptilien, Hasel- maus	Dr. Patrick Masius
13.06.2024	12:30	14:00	17	wechselhaft	SW, 1	Biotoptypen- und Baumhöhlenkartierung	Melanie Schüler (M. Sc.)
05.07.2024	21:40	22:25	15	bewölkt	SW, 2	Fledermäuse; abgebrochen: Technischer Defekt	Martin Windisch- mann (B. Sc.)
08.07.2024	21:35	00:35	21 - 16	bewölkt	O/SO, 1	Fledermäuse	Martin Windisch- mann (B. Sc.)
20.06.2024	11:00	12:00	18	bewölkt	O, 2	Brutvögel, Tagfalter, Reptilien, Hasel- maus	Dr. Patrick Masius
19.07.2024	15:00	16:00	28	bewölkt	O, 1	Tagfalter, Reptilien, Hasel- maus	Dr. Patrick Masius
20.08.2024	20:35	23:40	20 - 18	bewölkt	SO/SW, 1	Fledermäuse	Martin Windisch- mann (B. Sc.)
21.08.2024	14:00	16:00	16	Leicht be- wölkt	NW, 1	Tagfalter, Reptilien, Hasel- maus	Dr. Patrick Masius

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wurde eine Revierkartierung von Brut- und Gastvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit ca. 3,3 ha relativ klein und aufgrund des Offenlandcharakters in ca. 1 h pro Begehung gut zu bearbeiten. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit vier Terminen angesetzt worden. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

4.2. Methodik der Fledermauskartierung

Um das Fledermausvorkommen im Plangebiet zu untersuchen, wurden im Jahr 2024 sogenannte Detektorbegehungen durchgeführt. Ergänzend wurden Sichtbeobachtungen vor Ort dokumentiert, um Quartiere, Verhaltensmuster und Flugrouten aufzunehmen.

Zur Ultraschallerfassung der Fledermäuse bei den Detektorbegehungen wurde das Echometer Touch 2 von Wildlife Acoustics verwendet. Die aufgezeichneten Fledermausrufe wurden anschließend kritisch am Computer überprüft und bestimmt. Zur Rufanalyse wurden das Programm Kaleidoscope (Wildlife Acoustics, Inc., Version 5.4.8), sowie die Fachliteratur zu Fledermausrufen von SKIBA (2009) und dem BAYRISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT (2020) verwendet. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitat Ausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit drei Terminen ab Dämmerungsbeginn angesetzt worden. Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der Fledermäuse, die von der Abend- bis zur Morgendämmerung liegt. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt. Dabei fanden die Begehungen innerhalb der Wochenstubezeit (Mai- August) der Fledermäuse statt.

Die Begehungen erfolgten nach dem Punkt-Stopp Prinzip. Anhand fledermausrelevanter Habitat Strukturen und der Lage des Plangebiets wurde das Gebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartier Tag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden die Rufsequenzen von Fledermäusen digital aufgezeichnet sowie per GPS verortet. Die Begehungen begannen mit Sonnenuntergang und dauerten ca. 3 Stunden. Vor jeder Begehung wurden die Empfindlichkeit des Mikrofons und die Funktionalität des Gerätes überprüft. Die Einstellungen des Echometer Touch 2 waren wie folgt: Audio_Division_Ratio: 1/20; Nightly_Sessions_Mode: On; Save_Noise_Files: Off; Real-Time_Auto_ID: On; Auto-ID_Sensitivity: „sensitive“; Trigger_Sensitivity: „medium“; Trigger_Window: 3 sec; Max_Trigger_Length: 15 sec; Gain: „medium“; Sample_Rate: 256k.

Teilweise ist es nicht möglich eng verwandte Arten mittels der Rufanalyse zu unterscheiden, auf Grund der starken Ähnlichkeiten in den ausgestoßenen Rufen/ Rufsequenzen. Bei der Artbestimmung kommt weiterhin hinzu, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, starker Echobildung oder reflektierender Vegetation die Qualität der Aufnahmen beeinflusst werden kann und eine genaue Bestimmung somit in einigen Fällen erschwert wird. Bei Rufsequenzen, die keine eindeutige Zuordnung auf Artniveau zulassen, erfolgt eine Zuordnung in Artengruppen oder Gattungen. Darunter fallen im Plangebiet Rufsequenzen der Artengruppe *Nyctaloide* (*Nyctalus leisleri*, *Nyctalous noctula*, *Vespertilio murinus* und *Eptesicus serotinus*), *Mi. Pipistrellus* (*Pipistrellus nathusii* und *Pipistrellus pipistrellus*) sowie der Artengruppe „*Mkm*“ (*Myotis klein/ mittel: Myotis bechsteinii*, *Myotis daubentonii*, *Myotis mystacinus* und *Myotis brandtii*) und der Gattung der Mausohren allgemein (*Myotis spec.*).

4.3. Methodik der Reptilienerfassung

Für Reptilien wurden qualitative Artnachweise aller Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) untersucht. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von 6 künstlichen Verstecken. Die Kartierung erfolgte in offenen und halboffenen, gut strukturierten Bereichen (z. B Trockenfels, sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Gehölzränder) an insgesamt drei sonnig warmen Frühjahrs- oder Spätsommertagen, im Sommer an Tagen mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze, bevorzugt in den Zeiträumen zwischen 9 - 10 Uhr und 15- 18 Uhr.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) werden am besten im späten Frühjahr (Mai-Juni) zur Paarungszeit oder die Jungtiere im Spätsommer (August) erfasst.

Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist die Ausbringung von künstlichen Reptilienverstecken notwendig (6-10 Verstecke für einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten). Die Kartierung erfolgte in erster Linie durch das Absuchen der vorher ausgebrachten künstlichen Verstecke, sowie durch die Kontrolle natürlicher Versteckplätze und Sichtbeobachtungen. Die Prüfung der Verstecke erfolgte am frühen Morgen (bis etwa 10 Uhr) vor intensiver Besonnung, sowie bei kühler Witterung oder bedecktem Himmel ganztägig. Der Einsatz künstlicher Verstecke hat sich bewährt, weil die Schlingnatter zum Aufwärmen den Kontakt zum erwärmten Substrat sucht und sich nur selten einmal direkt sonnt.

Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nur in zwei begrenzten Gebieten in Hessen (Rheingau-Taunus und Odenwald) vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

4.4. Methodik der Tagfaltererfassung

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte durch Sichtbeobachtungen der Imagines. In langsamen Spaziertempo wurde das UG abgesprochen und alle Falter gezählt. Mithilfe eines Fernglases wurden die Blütenköpfe der Nahrungspflanzen nach Tagfaltern abgesucht. Ergänzend zur Erfassung der adulten Tiere wurden geeignet erscheinende Larvalpflanzen kurz nach Flugzeithöhepunkt der Art (meist Anfang Juni) nach Eiern oder Raupen abgesucht.

Es erfolgten insgesamt drei Begehungen bei > 18 Grad Lufttemperatur, einer Bewölkung von höchstens 50% und einer maximalen Windstärke von 3 Beaufort im Zeitraum von 10 – 12 Uhr.

4.5. Methodik der Haselmauserfassung

Für den Nachweis der Haselmaus stehen verschiedene Methoden zur Verfügung. Die Verwendung von Haselmauskästen und Niströhren, sogenannten Haselmaus-Tubes, ist eine effektive Methode, um das Vorkommen von Haselmäusen zu erfassen (BRIGHT et al. 2006, ALBRECHT et al. 2014).

Niströhren eignen sich besonders für die Untersuchung von Strauchvegetation. Zur Klärung möglicher Vorkommen im PG wurden deshalb 15 Niströhren (Tubes) ausgehängt. Die Tubes wurden in den Gehölzen auf und entlang der untersuchten Fläche ausgebracht. Der Eingang wurde nach Möglichkeit direkt am Stamm platziert, wobei auf eine geringe Neigung der Neströhre geachtet wurde. Mit einem GPS-Gerät wurden die Neströhren verortet, um die Auffindbarkeit zu gewährleisten. Die drei Kontrollen erfolgten zwischen Anfang Juni und Ende August. Haselmäuse lassen sich mit Niströhren bei einer Kontrolle anhand von anwesenden Tieren, aber auch anhand ihrer Nester nachweisen. Typische Haselmausnester sind kugelförmig, fest gewebt aus Gras und Blättern und im Zentrum in der Regel mit feinerem Material ausgepolstert. Da die Haselmaus im Jahresverlauf bis zu 6 Nester anlegt, ist die Wahrscheinlichkeit recht hoch, dass die angebotenen Nisthilfen im Laufe des Untersuchungszeitraums genutzt werden.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten nachgewiesen, wovon sieben Arten reine Nahrungsgäste sind und für zwei nur ein Brutzeitnachweis vorliegt. Die übrigen 14 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tab. 4). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) die angrenzenden Landwirtschaftsflächen, den Siedlungsrand und den Bereich des Pferdehofs (s. auch Karte „Wertgebende Vogelarten“ im Anhang). Entsprechend dem untersuchten Lebensraum handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes.

In dem ausgedehnten Schlehengebüsch innerhalb des PG wurden Reviere von Dorn- und Mönchsgrasmücke festgestellt. Um bei der Rodung artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten. In den einzelnen Höhlenbäumen wurden keine Brut von Grünspecht oder Steinkauz nachgewiesen (Steinkauzröhre und Grünspechthöhle sind vorhanden). Insgesamt wird das Eingriffsgebiet hauptsächlich als Nahrungshabitat von wertgebenden Vogelarten, wie Star, Stieglitz, Grünfink, Grünspecht und Girlitz genutzt. Die Brutreviere dieser Arten liegen am Siedlungsrand. Hier brüten auch Meisen, Haussperling, Elster und Hausrotschwanz. Sollten am Siedlungsrand Gehölze entfernt werden, welche Brutplatzpotenzial aufweisen, muss der Wegfall dieser Brutplätze kompensiert werden (**K 01**).

Im östlichen Teil des PG wurde in der Feldflur ein Revier der Feldlerche nachgewiesen. Da nicht von der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität im Umfeld des PG ausgegangen werden kann, ist hier eine Ausgleichsmaßnahme (**C 01**) vorzusehen.

Innerhalb des PG wurden zwei Reviere von Staren im Bereich der Pferdeweide festgestellt. Möglicherweise sind hier Brutstätten von dem Eingriff betroffen (Baumhöhlen). Am benachbarten Gebäude befinden sich außerdem straßenseits Kunsthöhlen für die Mehlschwalbe, die die Art angenommen hat.

Weitere wertgebende Arten wie Mauersegler, Rauchschwalbe, Turmfalke und Rotmilan sind als reine Nahrungsgäste im Plangebiet einzustufen.

Tab. 5 Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2024)

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	b	B	*	*	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	b	b	B	3	3	U2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N	b	b	B	*	*	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bz	Bz	b	B	V	*	U1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	N	b	b	B	*	*	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Bz	Bz	s	B	*	*	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	*	*	FV

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	N	b	B	V	*	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	b	b	B	*	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	b	B	V	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	N	s	A	V	*	U1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	b	b	B	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	b	b	B	3	*	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	s	A	*	*	U1
Legende:								
Vorkommen (St) (nach Südbeck et al., 2005)		Rote Liste:		Artenschutz:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):		
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMuKLV (2015)	D: Deutschland (Ryslavy, et al., 2020) HE: Hessen (Kreuziger, et al., 2023)		St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97		FV	günstig	
		0: ausgestorben 1: vom Aussterben be- droht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet				U1	ungünstig bis unzu- reichend	
Bz: Brutzeitnach- weis N: Nahrungsgast D: Durchzügler						U2	unzureichend bis schlecht	
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet						GF	Gefangenschaftsflüchtling	
						Aufnahme: Dr. Patrick Masius (2024)		

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1.

Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (V 01). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Tab. 6 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Freibrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Für diese Gilde ist mit einem Verlust von Gehölzen als potentielle Brutstätte im Eingriffsgebiet zu rechnen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) der Verbotstatbestand nicht ein.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Für diese Gilde ist mit einem Verlust von Gehölzen als potentielle Brutstätte im Eingriffsgebiet zu rechnen. Unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) tritt der Verbotstatbestand nicht ein, sofern zur Brut geeignete Strukturen durch Nisthilfen kompensiert werden (K 01).
<i>Phoenicurus ochruros</i>	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Wertgebende Vogelarten im Untersuchungsgebiet sind demnach zwölf Arten.

Für die wertgebenden Arten Elster, Feldlerche, Girlitz, Grünfink, Star und Stieglitz ist eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im UG besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Die übrigen Arten wurde im UG nicht mit einem Brutverdacht aufgenommen; es handelt sich lediglich um Nahrungsgäste bzw. Gastvögel. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Dennoch ist eine Pflanzung von Hochstauden entlang randlicher Säume der Hecken- und Baumstrukturen als Nahrungsquelle für Finken wie Girlitz, Stieglitz und andere Vogelarten zu empfehlen (**E 03**).

Elster

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2021) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 – 50.000 Reviere (HGON 2010).

Die Elster ist mit einem Revier im UG vertreten, in etwa 50 m Distanz zum PG. Eine Brut im Plangebiet unwahrscheinlich, da passende Brutbäume weitgehend fehlen. Als Art die regelmäßig auch in Siedlungsgebieten aller Art vorkommt ist die Elster gering störungsempfindlich und sehr anpassungsfähig. Im Rahmen des Projektes ist folglich nicht mit dem Verlust eines Reviers zu rechnen, zumal die ökologische Funktionalität im Umfeld erhalten bleibt. Insgesamt kann für die Art ohne Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Die Feldlerche bewohnt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägungen wie Grünland- und Ackerstandorte, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchten Dünentäler oder Waldlichtungen. Von großer Bedeutung sind für diese bodenbrütende Art trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Auch zur Nahrungssuche ist die Feldlerche auf offene Böden angewiesen, da sie überwiegend kleine Insekten oder Spinnen erbeutet und Sämereien oder Blattgrün frisst. Als Kurz- bis Mittelstreckenzieher überwintern Feldlerchen in den schneefreien Lagen Mittel- und Südeuropas. Auf der Roten Liste Deutschlands (2020) wird sie als gefährdet geführt. Es gibt viele Faktoren, die ihre Lebensräume stark bedrohen, da immer weniger geeignete Vegetation und offene Flächen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zerstört eine zu frühe Mahd auf intensiv genutztem Grünland häufig die Gelege. Hinzu kommt, dass sich die Fruchtfolge, die Art und Reihenfolge der angebauten Feldfrüchte im Ackerland seit den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert hat. Heutzutage wird wesentlich weniger Sommergetreide als Wintergetreide wie z.B. Raps angebaut. Das Problem dabei ist, dass das Wintergetreide im Frühjahr sehr schnell hochwächst und die Feldlerche so von ihrem Gelege verdrängt. Die 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2021) schätzt die Situation der Feldlerche im Vergleich zur Roten Liste Hessens 2014 mit Bestandabnahmen um mehr als 50% als dramatisch zugespitzt ein. Vor allem in Südhessen

führt die wachsende Verwendung von Folien in der Landwirtschaft zu Konflikten mit den im Offenland brütenden Vogelarten. Der Brutbestand wird mit mehr als 6.000 Revieren angegeben.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2024 ein Revier der Feldlerche nachgewiesen. Das Revierzentrum lag am östlichen Rand des PG (siehe Karte 1). Um den Verlust des betroffenen Brutrevieres zu kompensieren, muss durch eine CEF-Maßnahme (**C 01**) entsprechender Ausgleich geschaffen werden. Des Weiteren ist zur Vermeidung des Tötens- oder Verletzens von Individuen während der Brutzeit eine Bauzeitenregelung einzuhalten (**V 01**). Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist außerdem die Vergrämnungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel (**V 04**) zu beachten. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Feldlerche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Girlitz

Der Lebensraum des Girlitzes setzt sich aus halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockeren Baumbeständen, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation zusammen. Im Sommer hält er sich gerne in Vegetation mit Staudenvorkommen auf, wo er deren Samen aufnimmt. Vielfach ist der Girlitz in menschlichen Siedlungen zugegen, wobei er sich überwiegend in dörflich geprägten Strukturen wie Kleingärten, Obstbaugebieten, Gärten oder Parks aufhält. Schlüsselfaktoren für die Ansiedlung des Girlitzes sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen mit einer bestimmten Mindesthöhe von > 8m und gestörter, offener Böden. Sein Nest legt er frei in Sträucher oder auf Bäumen an. Laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) existieren rund 15.000 bis 30.000 Reviere in Hessen und er steht auf der Vorwarnliste.

Etwa 20 m westlich des Plangebiets liegt ein Revier des Girlitz. Die Bäume bleiben im Zuge des Eingriffs erhalten. Lediglich baubedingt werden Störungen auftreten. Da der Girlitz aber wenig störungsempfindlich ist, werden unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär, sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 158.000-195.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (Kreuziger et al. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Etwa 15 m südwestlich des Plangebiets liegt ein Revier des Grünfinken. Als häufige Art des Siedlungsbereichs findet der Grünfink in Bereich der Hausgärten eine hohe Anzahl an als Brutstandort geeigneten Koniferen. Werden im Zuge der Baufeldfreimachung Gehölze entfernt, kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie dem Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen. Dies ist durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V 01**) zu vermeiden. Da die Art jedes Jahr ein neues Nest baut und ein Großteil potentiellen Habitatflächen außerhalb der

Baugrenzen liegt, kann angenommen werden, dass die Art im Umfeld weiterhin ausreichend Nistmöglichkeiten vorfindet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit gewahrt. Lediglich baubedingt werden Störungen auftreten. Da der Grünfink aber wenig störungsempfindlich ist, werden unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Star

Der Star kommt vorzugsweise in Randbereichen von Wäldern und Forsten vor, wo er als Höhlenbrüter auf ein ausreichendes Angebot an bereits bestehenden Baumhöhlen angewiesen ist. Da die Art sehr anpassungsfähig ist, ist sie heute auch zahlreich in einem weiten Spektrum an Stadtlebensräumen anzutreffen wo Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden als Niststätte genutzt werden. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher aber überwintert mittlerweile auch regelmäßig in Hessen. Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 186.000 - 243.000 geschätzt.

Zwei Reviere des Stars wurden innerhalb des PG im Bereich der Pferdeweiden festgestellt. Er brütet entweder in Baumhöhlen oder an dem benachbarten Gebäude. Brutplätze der Art werden durch den Eingriff gefährdet; insbesondere der Habitatbaum im Nordosten weist eine geeignete Bruthöhle auf. Im Zuge von Fällarbeiten kann es somit zum Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen, was durch die Bauzeitenregelung (**V 01**) wirksam vermieden werden kann. Der Verlust von Brutstätten ist durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen im Verhältnis von 3:1 zu kompensieren (**C 02**).

Stieglitz

Der Stieglitz ist häufig auf Ruderalstandorten und Brachen zu finden. Er nutzt vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle und hält sich gerne in halboffenen, mosaikartig strukturierten Landschaften auf. Als Freibrüter legt er sein Nest stets gut getarnt auf die äußersten Zweige von Laubbäumen, gelegentlich jedoch auch in Büsche. Mehrere Paare bilden dabei meist Nestgruppen. Geeignete Brutstandorte findet der Stieglitz nicht nur in Feld und Flur, sondern auch in Siedlungen. In größeren, dichten Wäldern ist er allerdings nicht anzutreffen. Die Reviergröße kann in Auen und Parks Dichten von 5 Revieren pro 10 Hektar erreichen, da der Stieglitz kein Revier, sondern nur den engeren Nestbereich gegenüber Artgenossen verteidigt. Als Teil- und Kurzstreckenzieher ist der Stieglitz auch im Winter häufig anzutreffen. Die Bestände gingen im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft, der Flurbereinigung und durch das immer häufigere Fehlen von Kraut- und Staudenfluren innerhalb der letzten Jahrzehnte deutlich zurück. Dennoch ist der Stieglitz in Hessen noch flächendeckend anzutreffen. Nach dem Brutatlas der HGON (2010) gibt es rund 30.000 bis 38.000 Reviere.

Westlich des Plangebiets liegen zwei Reviere des Stieglitz in Gehölzen. Die Gehölze bleiben im Zuge des Eingriffs erhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt daher gewahrt. Lediglich baubedingt werden Störungen auftreten. Da der Bluthänfling aber wenig störungsempfindlich ist, werden unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

5.2. Fledermäuse

Insgesamt wurden anhand der Detektorbegehungen fünf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen (s. Tab. 7). Außerdem wurden nicht auf Artniveau bestimmbare Rufe der Gattung *Myotis* sowie der Artengruppen *Kl./ Mi. Myotis* („Mkm“), *Mi. Pipistrellus* und *Nyctaloide* aufgenommen.

Als Nahrungshabitat wird das PG nur von der Zwergfledermaus regelmäßig genutzt, wobei das arttypische Jagdverhalten zu vielen Nachweisen durch wenige Individuen führt. Rufe der Rauhaufledermaus und Rufe bei denen eine sichere Unterscheidung zwischen Zwerg- und Rauhaufledermaus nicht möglich war (Artengruppe: *Mi. Pipistrellus*), wurden nur vereinzelt am 08.07 aufgenommen. Die Nachweise der Nyctaloiden Arten(-gruppe) erfolgten vermutlich größtenteils während Transferflügen, wobei eine sporadische Verwendung des PG zum Nahrungserwerb nicht ausgeschlossen werden kann. Rufe die zu Arten(-gruppen) der Gattung *Myotis* zuzuordnen sind, wurden nur sehr selten (insgesamt 5-mal) aufgenommen. Ein gesicherter Artnachweis innerhalb der Gattung *Myotis* erfolgte nur für das Große Mausohr, deren Nahrungserwerb nahezu ausschließlich in Wäldern stattfindet (Dietz, et al., 2016).

Tab. 7 Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2024)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ	
		St.	§	HE	D	HE	DE
Kl. Abendsegler	Nyctalus leisleri	s	IV	2	D	U1	U1
Gr. Abendsegler	Nyctalus noctula	s	IV	1	V	U2	U1
Gr. Mausohr	Myotis myotis	s	II&IV	2	*	FV	U1
Kl./ Mi. Myotis-Arten („Mkm.“) ¹	Myotis mystacinus	s	IV	2	*	U1	U1
	Myotis brandtii	s	IV	2	*	U1	U1
	Myotis daubentonii	s	IV	G	*	FV	FV
	Myotis bechsteinii	s	II & IV	2	2	U1	U1
	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	s	IV	2	*	xx
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	s	IV	3	*	FV	FV
Legende:							
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) Hessen - Deutschland (2019):					
St: Schutzstatus	D: Deutschland (BfN, 2020)	FV	günstig				
b: besonders geschützt	HE: Hessen (Dietz, et al., 2023)	U1	ungünstig bis unzureichend				
s: streng geschützt	1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht				
§: Anhang der FFH-RL	2: stark gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten				
Vorkommen im PG:	3: gefährdet						
	*: ungefährdet						
potenziell	G: Gefährdung unb. Ausmaßes						
sicher nachgewiesen	V: Vorwarnliste						
	D: Daten unzureichend	Aufnahme: Martin Windischmann (2024)					

¹Mittels Detektor nicht auf Artniveau bestimmbar/ Aufnahmequalität unzureichend

Das im PG erfasste Artenspektrum weist sowohl Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen auf, als auch einige typische Arten, die ihre Jagdflüge typischerweise gerne entlang von Waldrändern oder innerhalb von Wäldern durchführen. Die Aktivitätsdichte über den Grün-/ Ackerflächen innerhalb des direkten Eingriffsgebietes ist erwartungsgemäß als sehr niedrig zu bewerten. Jagdflüge wurden vorrangig entlang der linearen Grenzstrukturen festgestellt, so wurde die höchste Frequentierung innerhalb des PG im Bereich der Grenzlinien zum Siedlungsrand festgestellt (vgl. Karte 1: „Fledermäuse“).

Nahrungshabitate oder Jagdreviere unterliegen nicht dem Schutz der Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Verkleinerung von Nahrungshabitaten kann lediglich den Störungstatbestand erfüllen, wenn sich beispielsweise durch geringeren Jagderfolg der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da es sich bei dem Eingriffsbereich keinesfalls um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Die geeigneten Jagdstrukturen (Grenzlinien zw. Siedlung und Offenland), die während der Detektorbegehungen eine hohe Fledermausaktivität aufwiesen, verschieben sich durch die Bebauung zwar, bleiben in ihrer Funktion jedoch bestehen.

Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypkartierung wurde der Gehölzbestand im PG auch auf Baumhöhlen überprüft, dabei konnte eine Baumhöhle als potenzieller Quartierstandort in einem alten Apfelbaum auf Flurstück 122/2 und eine weitere in einem Apfelbaum auf Flurstück 09/87 nachgewiesen werden. Ausfliegende Fledermäuse konnten während der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren kann demnach ausgeschlossen werden, allerdings gibt es zahlreiche Arten, bei denen Einzeltiere (meist männliche Individuen) in den Sommermonaten Baumhöhlen als Zwischenquartiere verwenden (Dietz, et al., 2016). Durch die geplanten Baumaßnahmen ist von einem Verlust zweier potenzieller Quartier-Standorte auszugehen. Weitere Quartierpotenziale liegen sonst ausschließlich außerhalb des PG und sind somit vom Eingriff nicht betroffen.

Für die Bewertung des Vorhabens ergibt sich aus diesen Ausführungen der Schluss, dass durch das Bauvorhaben mit keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen ist. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich durch den Verlust potentieller Quartierstandort in Habitatbäumen und der daran gekoppelten Gefahr, dass Tiere durch die Bauarbeiten verletzt/ getötet werden können. Vor diesem Hintergrund muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Fledermausarten durchgeführt werden, bei denen eine Verwendung der Baumhöhle als Zwischenquartier in Frage kommt (s. Kapitel 9). Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG vollständig auszuschließen, ist eine zeitliche Baubeschränkung (**V 01**) zu beachten und die Baumhöhlen sind vor den Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person (ÖBB) auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen (**V 02**). Des Weiteren müssen nach Abschluss der Bauarbeiten geeignete Ersatzquartiere im Verhältnis 3:1 installiert werden, um den Verlust des potenziellen Quartierstandorts auszugleichen (**K 01**).

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes wird allerdings empfohlen, dass im Plangebiet, zum Schutz nachtaktiver Tiere, zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden (**E 01**).

5.3. Reptilien

Am 20.04.2024 wurden sechs Reptilienmatten innerhalb geeigneter Bereiche im Plangebiet ausgebracht (s. Karte im Anhang „Reptilienmatten und Haselmaustubes“). Diese wurden zusätzlich zu den generellen Sichtkontrollen im Plangebiet an drei Begehungsterminen kontrolliert. Weder die Sichtkontrollen noch die Kontrolle der Reptilien-Matten im Plangebiet führten zu einem Nachweis von Reptilienarten im Plangebiet. Auf Grund dessen ist davon auszugehen, dass keine planungsrelevanten Reptilienarten im Eingriffsbereich vorkommen. Zum generellen Schutz von häufigeren und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Blindschleiche), ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird (**V 03**).

5.4. Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt drei weit verbreitete Arten festgestellt werden (s. Tabelle 7). Keine dieser Arten ist nach BArtSchV besonders geschützt.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, wie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), konnten nicht festgestellt werden. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), der für die Eiablage des Dunklen und

Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous* und *Phengaris teleius*) notwendig ist, kommt innerhalb des UG nicht vor.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich der Schluss, dass keine negative Beeinflussung des Erhaltungszustandes der nachgewiesenen Tagfalter-Populationen zu erwarten ist. Die Eingriffswirkungen für diese Artengruppe sind als gering einzustufen. Es wird empfohlen bei der Freiflächengestaltung innerhalb des Geltungsbereichs auf die Integration von Blühflächen zu achten, von denen Schmetterlinge, Wildbienen und eine Vielzahl anderer Arten profitieren (**E 03**) und bei Pflanzarbeiten sollte generell darauf geachtet werden, dass regionales und blütenreiches Saatgut verwendet wird (**E 02**).

Tab. 8 Artenliste der Tagfalter im Untersuchungsgebiet (2024)

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
		St.	§	D	He	
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Legende						
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):				
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL	D: Deutschland (Binot-Hafke, et al., 2011) HE: Hessen (Lange & Brockmann, 2009) 0: ausgestorben 1: v. Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend -: ungefährdet n.b.: nicht bewertet	FV günstig				
		U1 ungünstig bis unzureichend				
		U2 unzureichend bis schlecht				
		keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling				
Aufnahme: Dr. Patrick Masius						

5.5. Haselmaus

Die Untersuchung zur Haselmaus ergab keinen Befund, der auf die Anwesenheit von Haselmäusen hindeuten würde. Haselmäuse bauen in den Röhren ihre unverwechselbaren Kobel. Alle Tubes waren frei von Befunden. Auch die parallel vorgenommene Suche nach Freinestern (sofern am Standort möglich) verlief negativ, sodass ein Vorkommen der Art im Gebiet ausgeschlossen werden kann.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Abriss- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit sowie der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also nur zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
V 02	Kontrolle bei Baumfällungen Vor den Rodungsarbeiten sind die nachgewiesenen Baumhöhlen durch eine fachkundige Person (ÖBB) auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen, da eine Verwendung als Winterquartier durch die Artengruppe der Abendsegler nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gutachterbüro sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.
V 03	Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten Zum Schutz potenziell im Baufeld lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Blindschleiche) ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird.
V 04	Vergrämnungsmaßnahme für Feldvögel Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine ab dem 15. Februar in 2-wöchigem Abstand regelmäßig einer bedarfsorientierten oberflächlichen Bodenbearbeitung zu unterziehen, damit sich keine für Bodenbrüter (insbesondere Feldlerche) geeigneten Bedingungen einstellen können.
V 05	Bewahrung von Totholz Wenn es im geplanten Wohngebiet durch den Eingriff zu einem Verlust von liegendem oder stehendem Totholz kommt, sind die betreffenden Totholzvorkommen zu sichern und behutsam in angrenzende Bereiche zu verbringen. Dabei ist auch der Boden in einem Radius von ca. 0,5 m um das liegende und stehende Totholz herum möglichst schonend bis in eine Tiefe von ca. 30 cm zu entnehmen und gemeinsam mit dem Totholz zu verbringen. An einem geeigneten Standort ist der Boden auszubreiten (ca. 35 cm mächtig) und das Totholz ist darauf abzulegen.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01	Schwarzbrache und Blühstreifen für Feldlerche Als artenschutzrechtlicher Ausgleich ist auf externen landwirtschaftlichen Flächen die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzusetzen. Hierfür ist pro verlorenem Feldlerchen-Revier ein Blühstreifen von 1.200 m ² mit anschließendem Schwarzbrachestreifen von 6 m Breite anzulegen und zu pflegen. Die Maßnahme ist vorlaufend zum Eingriff umzusetzen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch ein jährliches Monitoring über fünf Jahre zu überprüfen. Die Ergebnisberichte sind jährlich der Kommune und der Unteren Naturschutzbehörde in schriftlicher Form vorzulegen.
C 02	Nistkästen für Star Als artenschutzrechtlicher Ausgleich sind im direkten Umfeld des PG sechs Nistkästen für Stare zu installieren und zu unterhalten. Die Installation von Starennistkästen kann sowohl durch das Anbringen an Gebäuden wie auch an geeigneten Bäumen in einer Höhe von mindestens 3 m erfolgen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen werden festgesetzt:

K 01	Installation von Nistkästen Sollte es im Zuge des Bauvorhabens zu Verlusten potenzieller Quartiere in dem Gehölzbewuchs kommen, sind an geeigneten Standorten im PG entsprechende Nistkästen für Fledermäuse im Verhältnis von 3:1 zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.
-------------	--

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Vermeidung von Lichtimmissionen Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.
E 02	Regionales, blütenreiches Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur blütenreiches Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
E 03	Anlegen einer Blühfläche Zur Wahrung der Nahrungsressourcen wird eine Blühfläche im PG empfohlen, die für diese Artgruppe geeignet ist (z. B. „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann). Diese Maßnahme kommt vielen Tiergruppen zugute wie Wildbienen und anderen Insekten und schließlich auch den Vögeln, deren Nahrung z. T. aus Insekten besteht.

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V 02 Kontrolle bei Baumfällungen												
V 03 Besonders geschützte Arten												
V 04 Vergrämgung Feldvögel												
V 05 Bewahrung von Totholz												
K 01 Nistkästen												
C 01 Ausgleich Feldlerche												
C 02 Nistkästen Star												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Innerhalb des Plangebietes wird lediglich ein Revier der Feldlerche verloren gehen und möglicherweise 2 Starenreviere. Dies kann aber durch CEF-Maßnahmen (C 01, C 02) ausgeglichen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten und eine Vergrämung für Feldvögel (V 04) durchzuführen. Außerdem sind Nistkästen für Höhlenbrüter als Kompensationsmaßnahme (K 01) auszubringen, sofern bei dem Bauvorhaben Gehölze mit entsprechenden Habitatstrukturen verloren gehen. Um besonders geschützte Arten im Rahmen der Baufeldfreimachung zu schützen, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen (V 03). Dieser obliegt es auch, für die Bewahrung und schonende Umsetzung von Totholz zu sorgen (V 05).

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse sind im Eingriffsgebiet als gering einzustufen. Kurzfristig kommt es zu einer Störung der Fledermausarten in ihrem Jagdhabitat durch das Bauvorhaben, die vorhandenen linearen Strukturen im PG bleiben allerdings nahezu vollständig bestehen. Um den Verlust potenzieller Quartiere zu kompensieren sind Fledermauskästen zu installieren (K 01). Durch eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) und eine Baumhöhlenkontrolle (V 02) vor der Fällung können artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet wurden keine Haselmäuse, keine Reptilien und keine artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten nachgewiesen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 23.02.2026



Dr. Patrick Masius

8 Literatur

- ALBRECHT, K. T., ET AL. (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BRIGHT, P. W., ET AL. (2006) The dormouse conservation handbook. English Nature, Peterborough.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (3), Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2). Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08. Dezember 2022
- DIETZ, C., NILL, D. & VON HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Westafrika. 1 Auflage – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (HLNUG, HRSG., 2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HGON, HRSG., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 23.10.2019)
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG). *Natureg Viewer*. Abgerufen 10. Oktober 2024, von <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUEL, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV HRSG. 2023):

Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021.

KREUZIGER, ET AL. (HRSG. HMUKLV: 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Wiesbaden.

LANGE, A., & E. BROCKMANN (HRSG. HMULV: 2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, Wiesbaden.

PFEIFFER B., MARCKMAN U. (HRSG., BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus, Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns – Augsburg, 87 S.

PFEIFFER B., MARCKMAN U. (HRSG., BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 2 – Gattung Myotis – Augsburg, 46 S.

RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage, 2009. VerlagsKG Wolf, Magdeburg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Elster (*Pica pica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet - Nestbau in hohen Einzelbäumen		Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahreshe oder auch Dauerehe, Besetzen von Dauerrevieren			
☒ Eine Brut	☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher		

Artenschutzrechtliche Prüfung:				Elster (<i>Pica pica</i>)
Standvogel				
2.1.4 Verhalten				
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 7.500.000-19.000.000 BP	<u>Deutschland:</u> 375.000 – 555.000 BP	<u>Hessen:</u> >6.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben				
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☒ nachgewiesen ☐ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler				
Revieranzahl und Lage: Im Untersuchungsraum befindet sich ein Revier der Elster.				
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die Distanz zum PG beträgt etwa 100 m. Potentielle Neststandorte bleiben erhalten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein				
☐ Ja ☒ Nein				
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein Aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen ist eine Brut der Elster im PG auszuschließen. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt				

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ Ja ☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Im Untersuchungsgebiet wurde nur ein Revier der Elster nachgewiesen, eine erhebliche Störung ist somit ausgeschlossen.	☐ Ja ☒ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ Ja ☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja ☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Elster (<i>Pica pica</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Offene Standorte wie Acker- und Grünland, Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler oder Waldlichtungen - Besonders wichtig: trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation		Erbeutet auf offenen Boden kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien oder Blattgrün	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☒ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)										
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein <u>Brutverhalten:</u> ☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: Ende März bis Ende Mai											
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher Heimzug: Ende Januar bis Anfang Mai Wegzug: ab September											
2.1.4 Verhalten Typischer Vogel der Ackerflur mit auffallendem Reviergesang.											
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%; text-align: left; padding-bottom: 5px;"><u>Europa:</u></th> <th style="width: 25%; text-align: left; padding-bottom: 5px;"><u>Deutschland:</u></th> <th style="width: 25%; text-align: left; padding-bottom: 5px;"><u>Hessen:</u></th> <th style="width: 25%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding-top: 5px;">2.2 Brutbestand 40-80 Mio. BP, rückläufig</td> <td style="padding-top: 5px;">1,6 – 1,7 Mio. BP</td> <td style="padding-top: 5px;">150.000 – 200.000 BP</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>		2.2 Brutbestand 40-80 Mio. BP, rückläufig	1,6 – 1,7 Mio. BP	150.000 – 200.000 BP	
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>									
2.2 Brutbestand 40-80 Mio. BP, rückläufig	1,6 – 1,7 Mio. BP	150.000 – 200.000 BP									
3. Vorhabenbezogene Angaben											
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Es wurde 2024 1 Revier im Osten des PG nachgewiesen.											
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG											
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein Es ist mit dem Verlust von einer Brutstätte zu rechnen. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ Ja ☒ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Das anschließende Offenland ist zwar für die Feldlerche geeignet, bietet aber keine optimalen Bedingungen. Es mangelt hier an Kapazität, um das verlorene Revier zu kompensieren.											

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ Ja ☐ Nein
Die verloren gehende Brutstätte muss durch eine Extensivierungsmaßnahme mit Anlage von Blühstreifen im räumlichen Umfeld kompensiert werden (C 01). Diese Maßnahme kommt auch anderen Offenlandarten zugute.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-	☒ Ja ☐ Nein
a) nächst unberücksichtigt) Potentiell können Feldlerchen im PG brüten.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) und einer Vergrämnungsmaßnahme (V 04) sind Gelege- und Jungvogelverluste sicher auszuschließen.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja ☐ Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	☐ Ja ☒ Nein
Es ist nur ein Revier der Feldlerche von dem Eingriff betroffen. Unter Beachtung der Artökologie und der Verbreitung der Art ist daher keine erhebliche Verschlechterung der Lokalpopulation erkennbar.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01), Vergrämuungsmaßnahme (V 02), Ersatzlebensraum für Feldvögel (C 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☒ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.3. Girlitz (*Serinus serinus*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / - / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			x/x/x
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			

Artenschutzrechtliche Prüfung:**Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*)****2.1.1 Habitatsprüche**Bruthabitat und Lebensraum:

- Beide Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen
- Nest in Laubbäumen oder Büschen
- Oft innerhalb von Siedlungen

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle
- Beide Vogelarten bevorzugen Sämereien

2.1.2 BrutbiologieNest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüsch oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue

(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein

Brutverhalten: Beide Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.

☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.

2.1.3 Phänologie

☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher

Heimzug:

Wegzug:

2.1.4 Verhalten**2.2 Brutbestand**Europa:

S.: 12 – 29 Mio. BP

G.: 8 – 10 Mio. BP

(BIRDLIFE INTERNATIONAL
2004)

Deutschland:

S.: 300.000 – 600.000 BP

G.: k.A.

(GERLACH ET AL. 2019)

Hessen:

S.: 30.000 – 38.000 BP

G.: 15.000 – 30.000 BP

(HGON 2010)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*)
3. Vorhabensbezogene Angaben
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen

☐ potentiell

☒ Brutvogel

☐ Rastvogel/Nahrungsgast

☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Im UG wurden 2 Reviere des Stieglitz und ein Revier des Girlitz nachgewiesen.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Im PG liegen potentielle Brutstandorte.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)
Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden.
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ Ja ☒ Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein
Im PG liegen potentielle Brutstandorte.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja	☒ Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ Ja	☐ Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja	☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein			
		☐ Ja	☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Die Lokalpopulationen der Arten werden durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.	☐ Ja	☒ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja	☐ Nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja	☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein			
		☐ Ja	☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja	☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)		☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.4. Grünfink (*Chloris chloris*)
Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (*Chloris chloris*)
1. Allgemeine Angaben
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen
2.1.1 Habitatansprüche
Bruthabitat und Lebensraum:
Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten
- In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden.
- Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden
- Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen.
- Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten.

2.1.2 Brutbiologie
Nest:

- ☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüsch oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)			
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein <u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe). ☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April	Wegzug: Oktober bis Mitte November	
2.1.4 Verhalten	Der Grünfink ist häufig in Hecken anzutreffen. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)	<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (GERLACH ET AL. 2019)	<u>Hessen:</u> >6000 BP (KREUZIGER ET AL. 2023)
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Ein Revier der Art im Siedlungsbereich außerhalb des PG.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Da mit einem Brutvorkommen des Grünfinken im Plangebiet zu rechnen ist, kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zum Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Verlust von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eine Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden (V 01). Der Habitatverlust durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht vermeidbar.	☐ Ja ☒ Nein
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Da die Art jedes Jahr ein neues Nest baut und ein Großteil der potentiellen Habitatflächen außerhalb der Baugrenzen liegt, kann angenommen werden, dass die Art im Umfeld weiterhin ausreichend Nistmöglichkeiten vorfindet.	☒ Ja ☐ Nein
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von Jungtieren kommen.	☒ Ja ☐ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art vermieden werden.	☒ Ja ☐ Nein
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	☐ Ja ☒ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, die Art grundsätzlich als wenig stöempfindlich gilt und weit verbreitet ist, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ liegen die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.5. Star (*Sturnus vulgaris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe	
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art
☒	Europäische Vogelart
	RL Deutschland: 3
	RL Hessen: V
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten - Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen)		Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒ in/an Gebäuden ☒ in Baumhöhlen ☐ in Gebüsch oder Bäumen ☐ auf dem Boden			
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☒ ja ☐ nein			
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein			
<u>Brutverhalten:</u>			
☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten			
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher			
Heimzug: Ende Januar – Mitte April Wegzug: ab September			
2.1.4 Verhalten			
Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>		<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
23.000.000-56.000.000 BP		2.600.000-3.600.000 Rev	> 6.000
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)		(GERLACH ET AL. 2019)	(KREUZIGER ET AL. 2023)
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
☒ nachgewiesen	☐ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel	☐ Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Es wurden zwei Reviere innerhalb des PG festgestellt werden. Niststätten liegen entweder in Baumhöhlen oder in Gebäudespalten.		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Da Stare häufig Niststätten im Siedlungsbereich nutzen, ist mit einem Brutvorkommen der Art zu rechnen.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Fällungen nicht vermeidbar.		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ Ja ☒ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Da es sich bei Baumhöhlen und Gebäudequartieren um spezielle Habitatstrukturen handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese weiterhin in ausreichender Zahl vorhanden sind.		
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ Ja ☐ Nein Werden im Zuge des Eingriffs als Brutstätte geeignete Habitatstrukturen entfernt, sind diese bis März des darauffolgenden Jahres im räumlichen Zusammenhang durch das Anbringen von Nistkästen zu kompensieren (C 02).		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Da potentielle Niststandorte innerhalb des PG liegen, kann ein Töten oder Verletzen von Jungtieren nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art vermieden werden (V 01).		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		☐ Ja	☐ Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!			
entfällt			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		☐ Ja	☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ Ja	☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden		☐ Ja	☒ Nein
Aufgrund der großflächigen Verbreitung und der geringen Anzahl der potentiell betroffener Reviere kann eine erhebliche Störung der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ Ja	☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja	☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V 01) - Installation von Nisthilfen für Mauersegler und Stare (C 02)		☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.6. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:	X		
Hessen:	X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Sommerquartiere</u> - kommt in nahezu allen Habitaten vor - als Kulturfolger häufig im Siedlungsbereich und in Kulturlandschaften - Quartiere überwiegend in Spalten und kleinen Hohlräumen an Gebäuden - Vereinzelt in Felsspalten oder hinter Baumrinde		<u>Winterquartiere</u> - Gebäude - Felsspalten - Unterirdische Keller - Tunnel - Höhlen	
<u>Jagdhabitat:</u> - jagt strukturgebunden entlang von Leitlinien wie Gehölzreihen, Waldrändern, Waldwegen, Gebäuden, Einzelbäumen etc., auch an Gewässern - lineare Strukturen werden auf festen Bahnen immer wieder abgeflogen - frisst kleine Fluginsekten		<u>Aktionsraum:</u> - Wechsel von Wochenstubenquartieren über 1,3 bis zu 15 km Entfernung - Schwärmquartiere werden bis 22,5 km aufgesucht - Jagdgebiete etwa im Umkreis von 1,5 km mit einer Fläche von durchschnittlich 92 ha - Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier über etwa 20 km	
2.1.2 Phänologie - Quartierwechsel der Wochenstuben im Schnitt nach 12 Tagen - Schwärmen hauptsächlich im August, an großen Winterquartieren von Mai bis September		- während der Schwärmphase Invasionen, z. B. Einfliegen in Wohnungen etc. - Überwinterung von Oktober/November bis März/Anfang April	
2.2 Verbreitung	in großen Teilen Europas, bis Südkandinavien, Nordwestafrika, Mittlerer Osten, Kleinasien		
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		☐ potenziell	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Nachweis von besetzten Quartieren? ☐ ja ☒ nein	
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet? -	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ein Vorkommen von sommerlichen Zwischenquartieren männlicher Individuen, kann anhand der Detektorbegehungen nicht ausgeschlossen werden. Wochenstubenquartiere und Winterquartiere können ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Zerstörung potenzieller Quartiermöglichkeiten ist auf Grund der Räumungsarbeiten nicht zu verhindern, allerdings kann durch eine Bauzeitenregelung (V 01) verhindert werden, dass Quartiere während der Aktivitätsphase der Art zerstört werden.	☐ Ja ☒ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Der Verlust potenzieller Quartierstandorte beschränkt sich auf zwei Baumhöhlen; weitere Quartierpotenziale sind im Umfeld des PG vorhanden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollte der Verlust durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren ausgeglichen werden (K 01).	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Baubedingte Verletzung/ Tötung von Individuen kann auf Grund möglicher Zwischenquartieren männlicher Individuen im PG nicht ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Bauzeitenregelung (V 01) kann ein Eingriff während der Aktivitätsphase der Zwergfledermaus verhindert werden. Baumhöhlen stellen keine geeigneten Winterquartiere für die Art dar.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Ein Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren im PG kann anhand der Untersuchungen sowie der artspezifischen Präferenzen ausgeschlossen werden.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.7. Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*/ *leisleri*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i> / <i>leisleri</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
„Abendsegler“: der Artenkomplex der Schwesterarten Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) und Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) ist akustisch häufig schwer zu trennen. Daher werden hier beide Arten beschrieben.			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
Großer Abendsegler			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
Kleiner Abendsegler			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: D (Daten unzureichend)	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Großer Abendsegler	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Hessen:			X
Kleiner Abendsegler	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Sommerquartiere Großer Abendsegler: • sucht ein breites Lebensraumspektrum auf, ursprüngliche Habitate waren Laubwälder • vorwiegend unterhalb 550 m ü. NN		Winterquartiere Großer Abendsegler: • dickwandige Baumhöhlen • Felsspalten • Deckenspalten großer Höhlen teils an/in Gebäuden	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i> / <i>leisleri</i>)	
• Spechthöhlen und andere Baumhöhlen in Waldrandnähe oder an Wegen, Fledermauskästen auch in Spalten an Gebäuden, vor allem im Süden Kleiner Abendsegler: • Typische Waldfledermaus mit Bevorzugung von Altbeständen, daher in Gebieten mit höhlenreichen alten Laubbäumen im Flach- und Hügelland • Wochenstuben in Baumhöhlen, Fledermauskästen, selten in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden Es werden Fäulnishöhlen (u.ä.) den Spechthöhlen bevorzugt	Kleiner Abendsegler: • Baumhöhlen • Spalten u. Hohlräume an Gebäuden • Im Süden in Nistkästen
<u>Jagdhabitat:</u> Großer Abendsegler: • freier Luftraum über Wäldern, Offenland, in Siedlungsgebieten • schneller, geradliniger Flug in Höhen von 10 bis 50 m, teils in mehreren hundert Metern Höhe • erbeutet fliegende Insekten bereits vor der Dämmerung, teilweise tagüber aktiv Kleiner Abendsegler: • Im freien Luftraum in 5 - 200 m Höhe auf häufig fester Bahn, teils auch in 1-2 m über Teichen, in strukturiertem Gelände, an Wassergräben • Jagt pro Nacht ein bis zweimal je 1-3 Stunden	<u>Aktionsraum:</u> Großer Abendsegler: • Baumquartiere, v. a. Wochenstubenquartier, werden häufig gewechselt • Quartierverbund verteilt sich auf 200 ha und Entfernungen bis 12 km • Jagdgebiete bis in 2,5 km Entfernung, teilweise auch 26 km, allerdings Umherstreifen und opportunistische Nutzung von Insektenvorkommen ohne klar definierbare Jagdgebiete Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartier bis über 1.000 km, dabei sehr hoher Flug Kleiner Abendsegler: • Langstreckenwanderer, bis über 1.000 km zwischen Sommer- und Winterquartier • Quartierwechsel kleinräumig bis 1,7 km • Jagdgebiete in Entfernungen bis 4,7 km, bei Einzeltieren bis 17 km • Flächenumfang der Jagdgebiete 7,4-18,4 km² alle geeigneten Habitate werden großräumig befliegen, nur Jagdgebiete mit hohem Nahrungsvorkommen werden auch kleinräumig befliegen
2.1.2 Phänologie Großer Abendsegler: • Geburt der Jungen ab Mitte Juni • adulte Weibchen verlassen Wochenstuben Ende Juli • ab Anfang August Paarungsquartiere in Baumhöhlen Kleiner Abendsegler: • Quartierwechsel der Wochenstuben zum Teil täglich, pro Kolonie bis zu 50 Quartiere über den Sommer, verteilt auf 300 ha • Geburt der 1-2 Jungtiere Anfang bis Ende Juni • Paarung ab Ende Juli bis September	Großer Abendsegler: • im Spätsommer Zug in Richtung Südwesten • Heimzug im Frühsommer nach Nordosten • Überwinterung von November/Dezember bis Ende Februar/März • Auch an milden Wintertagen aktiv Kleiner Abendsegler: • im Herbst und im Frühjahr Wanderungen wie bei Zugvögeln • Überwinterung von Oktober/November bis März/ April
2.2 Verbreitung	Großer Abendsegler: In großen Teilen Europas, bis nach Zentral-, Nord- und Ostasien Kleiner Abendsegler: ganz Europa bis 57°N, dabei weit verbreitet, aber nicht häufig mit Verbreitungs- bzw. Kenntnislücken; bis über den Kaukasus nach Zentral-China und Indien verbreitet.
3. Vorhabenbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i> / <i>leisleri</i>)	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? ☐ ja ☒ nein	
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet? -	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch die geplanten Eingriffe sind zwei potentielle Quartierstandorte mit Eignung als sommerliches Einzel-/ Zwischenquartier betroffen. Winterquartiere sind auf Grund des Wanderverhaltens sowie der artspezifischen Präferenzen nicht zu erwarten.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Zerstörung potenzieller Quartiermöglichkeiten ist auf Grund der Räumungsarbeiten nicht zu verhindern, allerdings kann durch eine Bauzeitenregelung (V 01) verhindert werden, dass potenzielle Quartiere während der Aktivitätsphase der Arten zerstört werden.	☐ Ja ☒ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Der Verlust potenzieller Quartierstandorte beschränkt sich auf zwei Baumhöhlen; weitere Quartierpotenziale sind im Umfeld des PG vorhanden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollte der Verlust durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren ausgeglichen werden (K 01).	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Baubedingte Verletzung/ Tötung von Individuen kann auf Grund möglicher Zwischenquartieren männlicher Individuen im PG nicht ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Bauzeitenregelung (V 01) kann ein Eingriff während der Aktivitätsphase der verhindert werden. Sicherheitshalber sollten die Baumhöhlen unmittelbar vor den Räumungsarbeiten auf Besatz kontrolliert werden, auch wenn eine Verwendung durch die Artengruppe als Winterquartier äußerst unwahrscheinlich ist (V 02).	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Winterquartiere und Wochenstuben der Art sind auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i> / <i>leisleri</i>)	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.8. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Hessen:	X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Sommerquartiere		Winterquartiere	
- Wärmeliebend, daher vor allem in klimatisch begünstigten Gebieten - Quartiere und Wochenstuben auf Dachböden, insbes. in Kirchen - Selten in Höhlen und Talsperren- und Brückenbauten - Männchen auch in Baumhöhlen und Nistkästen		- Höhlen - Stollen - selten in Kellern - in Felsspalten und Geröll	
Jagdhabitat:		Aktionsraum:	
Wälder ohne dichten Unterwuchs, Wald-ränder, Schneisen, Parks, Wege, gemähte Wiesen, Weiden, Feuchtgebiete und Brachland mit kurzer Vegetation		- Regionale Wanderungen zw. Sommer- und Winterquartier von 50-100 km - Zwischen Tagesversteck und Jagdgebiet z. T. erhebliche Entfernungen bis 26 km, meist aber 5-15 km	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
sammelt hauptsächlich am Boden Glieder-tiere auf, insbes. Laufkäfer	- Jagdgebietsgröße mind. 100 ha, darin 5 bis 10 Hauptjagdgebiete - Quartierwechsel bis über 34 km Entfernung		
2.1.2 Phänologie - Geburt der Jungtiere ab Ende Mai, meist im Juni; Geburtsphase der Kolonie erstreckt sich über mehrere Wochen, teils auch Wintergeburten - Mitte August Schwärmen vor Höhlen		- während der Schwärmphase Invasionen, z. B. Einfliegen in Wohnungen etc. - Überwinterung von Oktober bis März/Anfang April	
2.2 Verbreitung		in großen Teile Europas, bis Südsandinavien, Nordwestafrika, Mittlerer Osten, Kleinasien	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell			
Nachweis von besetzten Quartieren? ☐ ja ☒ nein			
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?			
-			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ein Vorkommen von sommerlichen Einzelquartieren männlicher Individuen ist im PG nicht auszuschließen.		☒ Ja ☐ Nein	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Zerstörung potenzieller Quartiermöglichkeiten ist auf Grund der Räumungsarbeiten nicht zu verhindern, allerdings kann durch eine Bauzeitenregelung (V 01) verhindert werden, dass potenzielle Einzelquartiere während der Aktivitätsphase der Art zerstört werden.		☐ Ja ☒ Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Der Verlust potenzieller Quartierstandorte beschränkt sich auf zwei Baumhöhlen; eitere Quartierpotenziale sind im Umfeld des PG vorhanden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollte der Verlust durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren ausgeglichen werden (K 01).		☒ Ja ☐ Nein	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt		☐ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
☐ Ja ☒ Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Da potenzielle Quartierstandorte durch den Eingriff betroffen sind, ist bei Abriss- und Räumungsarbeiten eine Gefährdung von Individuen nicht ausgeschlossen.		☒ Ja ☐ Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Da keine Winterquartiere der Artengruppe zu erwarten sind, kann durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V 01) die Verletzung/ Tötung von Individuen verhindert werden.		☒ Ja ☐ Nein	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		☐ Ja ☒ Nein	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!		☐ Ja ☐ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
entfällt			
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja	☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		☐ Ja	☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a)	Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Wochenstuben und Winterquartiere der Art können ausgeschlossen werden.	☐ Ja	☒ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ Ja	☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja	☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.			
☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

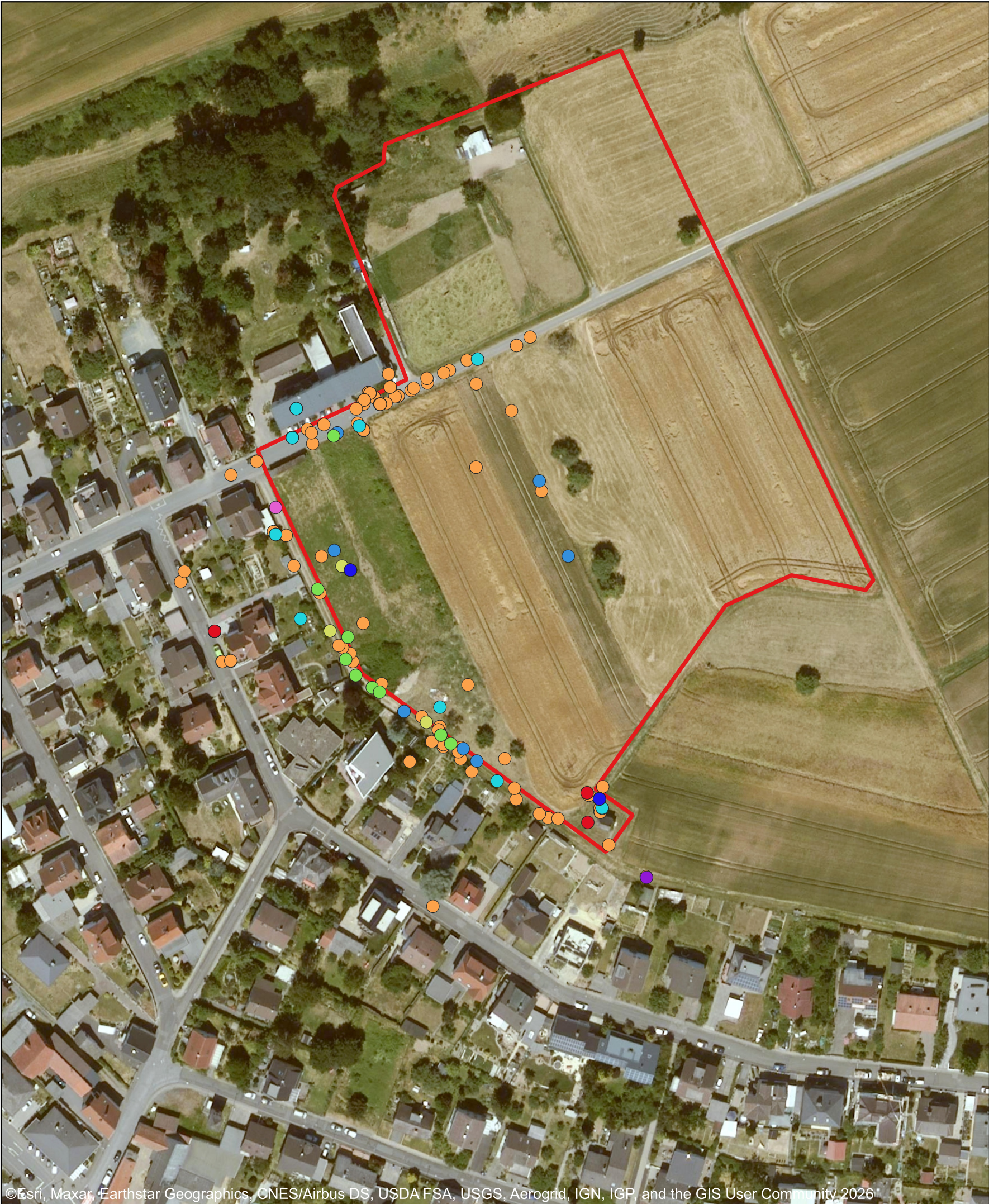
9.9. Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
„Bartfledermaus“: Der Artenkomplex der Schwesterarten Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) wird in diesem Prüfbogen gemeinsam beschrieben.			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
Große Bartfledermaus			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
Kleine Bartfledermaus			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Große Bartfledermaus		Günstig	Ungünstig - unzureichend
			Ungünstig - schlecht

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)			
Deutschland:		X	
Hessen:		X	
Kleine Bartfledermaus	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Sommerquartiere</u> Große Bartfledermaus: • Bevorzugt Wälder, dort auf Lichtungen, in Schneisen, an Wegen und Waldrändern • Stärker an Wälder und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus • Quartiere in Baumhöhlen und Stammanrissen, in Nistkästen, in Spalten im Dachbereich walddnaher Gebäude Kleine Bartfledermaus: • Besiedelt offene und halboffene Landschaften mit lockeren Gehölzbeständen • Gern am Rande von Ortschaften und in der Nähe kleinerer Fließgewässer Nutzt spaltenartige Quartiere, v. a. an Häusern, hinter Baumrinde, an Jagdkanzeln		<u>Winterquartiere</u> Große Bartfledermaus: • Höhlen • Stollen • Bergwerke, Bergkeller Kleine Bartfledermaus: • Höhlen • Stollen • Bergwerke, Bergkeller	
<u>Jagdhabitat:</u> Große Bartfledermaus: • Wendiger Flug in lichten Au- und Hallenwäldern, über Gewässern und entlang Uferbegleitvegetation • Flughöhe bodennah, bis Kronenbereich. Frisst überwiegend fliegende Insekten Kleine Bartfledermaus: • Wendiger Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken oder Waldränder • in Obstwiesen oder lockeren Baumbeständen • vor Allem über Stillwasserbereichen von Gewässern. Erbeutet vorwiegend fliegende Insekten		<u>Aktionsraum:</u> Große Bartfledermaus: • bis zu 13 Teiljagdhabitats mit 1 bis 4 ha Größe • Entfernung zum Quartier bis zu 10 km Kolonien nutzen so über 100 km² Kleine Bartfledermaus: • bis 12 Teiljagdgebiete in Entfernungen bis 2,8 km vom Quartier sehr ortstreu Art ohne ausgeprägtes Zugverhalten	
2.1.2 Phänologie			
Große Bartfledermaus: • Gemischte Quartiere mit anderen Arten • Überwinterung beginnt recht spät im Oktober/November, bis März/April		Kleine Bartfledermaus: • Quartiere werden alle 10-14 Tage gewechselt, in dauerhaft besetzten Quartieren Individuenfluktuation • Mischgesellschaften mit Zwergfledermäusen Geburt der Jungtiere in der zweiten Junihälfte • Schwärmen vor Höhlen ab Anfang August • Überwinterung beginnt recht spät im Oktober/November, bis März/April	
2.2 Verbreitung	Große Bartfledermaus: Mittel- und Nordeuropa, Russland Kleine Bartfledermaus: Marokko, West- Mittel- und Osteuropa bis nach Südkandinavien und zum Kaukasus.		
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☒ potenziell			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	
Nachweis von besetzten Quartieren? ☐ ja ☒ nein	
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet? -	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ein Vorkommen von sommerlichen Einzelquartieren männlicher Individuen ist im PG nicht auszuschließen.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Zerstörung potenzieller Quartiermöglichkeiten ist auf Grund der Räumung-/ Rodungsarbeiten nicht zu verhindern, allerdings kann durch eine Bauzeitenregelung (V 01) verhindert werden, dass potenzielle Quartiere während der Aktivitätsphase der Artengruppe zerstört werden.	☐ Ja ☒ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Der Verlust potenzieller Quartierstandorte beschränkt sich auf zwei Baumhöhlen; weitere Quartierpotenziale sind im Umfeld des PG vorhanden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollte der Verlust durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren ausgeglichen werden (K 01).	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Da potenzielle Quartierstandorte durch den Eingriff betroffen sind, ist bei Abriss- und Rodungsarbeiten eine Gefährdung von Individuen nicht ausgeschlossen.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Da keine Winterquartiere der Artengruppe zu erwarten sind, kann durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V 01) die Verletzung/ Tötung von Individuen verhindert werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Wochenstuben und Winterquartiere können ausgeschlossen werden.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

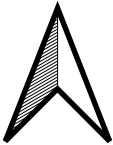
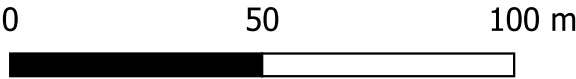


Legende

 Eingriffsgebiet

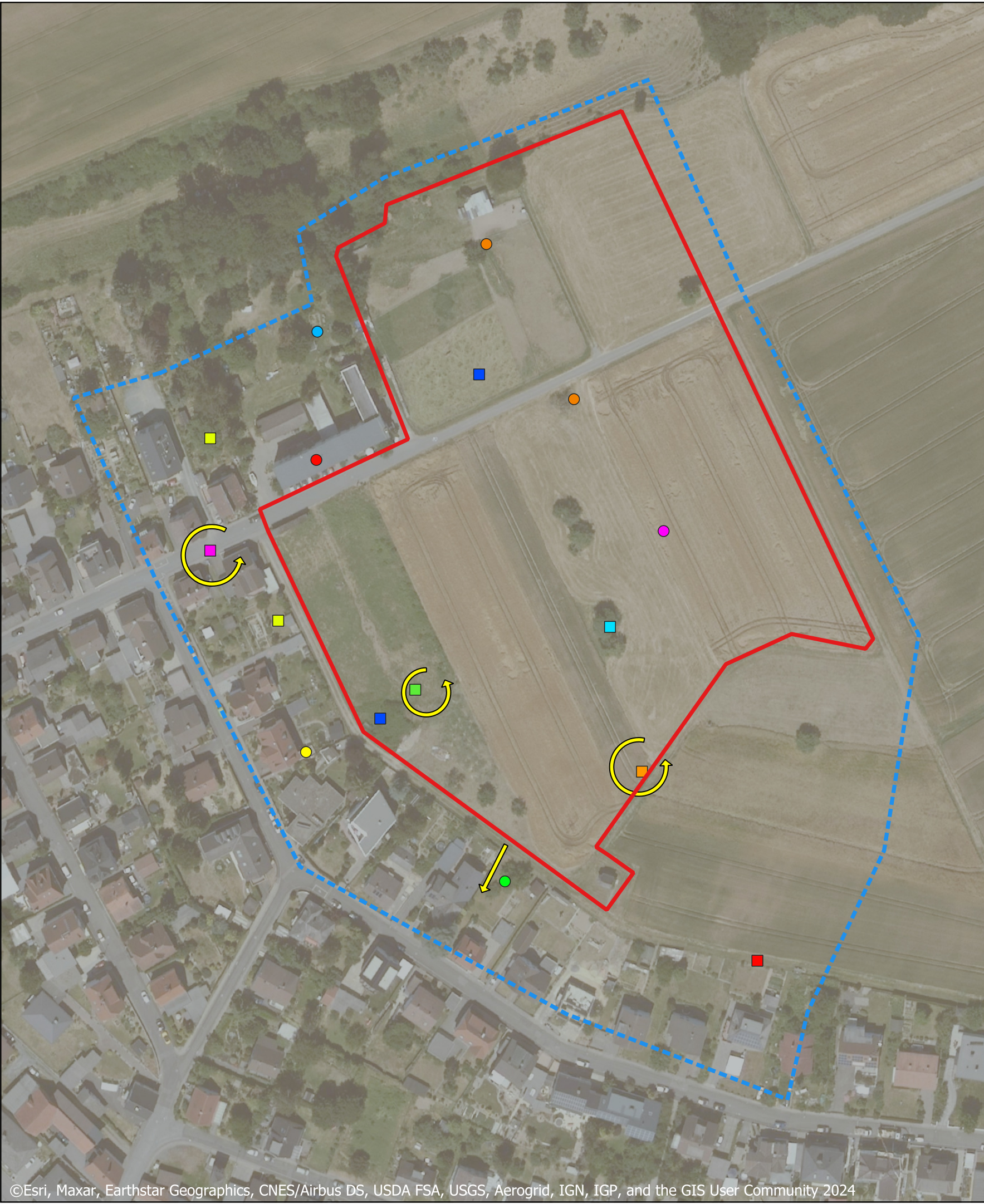
Fledermäuse

-  Mi./ Kl. Myotis
-  Gr. Mausohr
-  Myotis spec.
-  Kl. Abendsegler
-  Gr. Abendsegler
-  Nyctaloid
-  Mi. Pipistrellus
-  Rohhautfledermaus
-  Zwergfledermaus



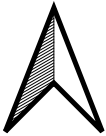
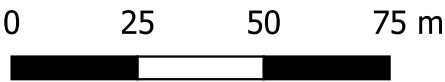
Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Bad Camberg, Würges	Projekt Nr.	240204
	bearb.	M. Windischmann
Bauleitplanung "Kachel" - Artenschutzfachbeitrag	gez.	M. Windischmann
	Datum:	23.02.2026
Fledermäuse	Maßstab:	1 : 1.500
	Karte 1	



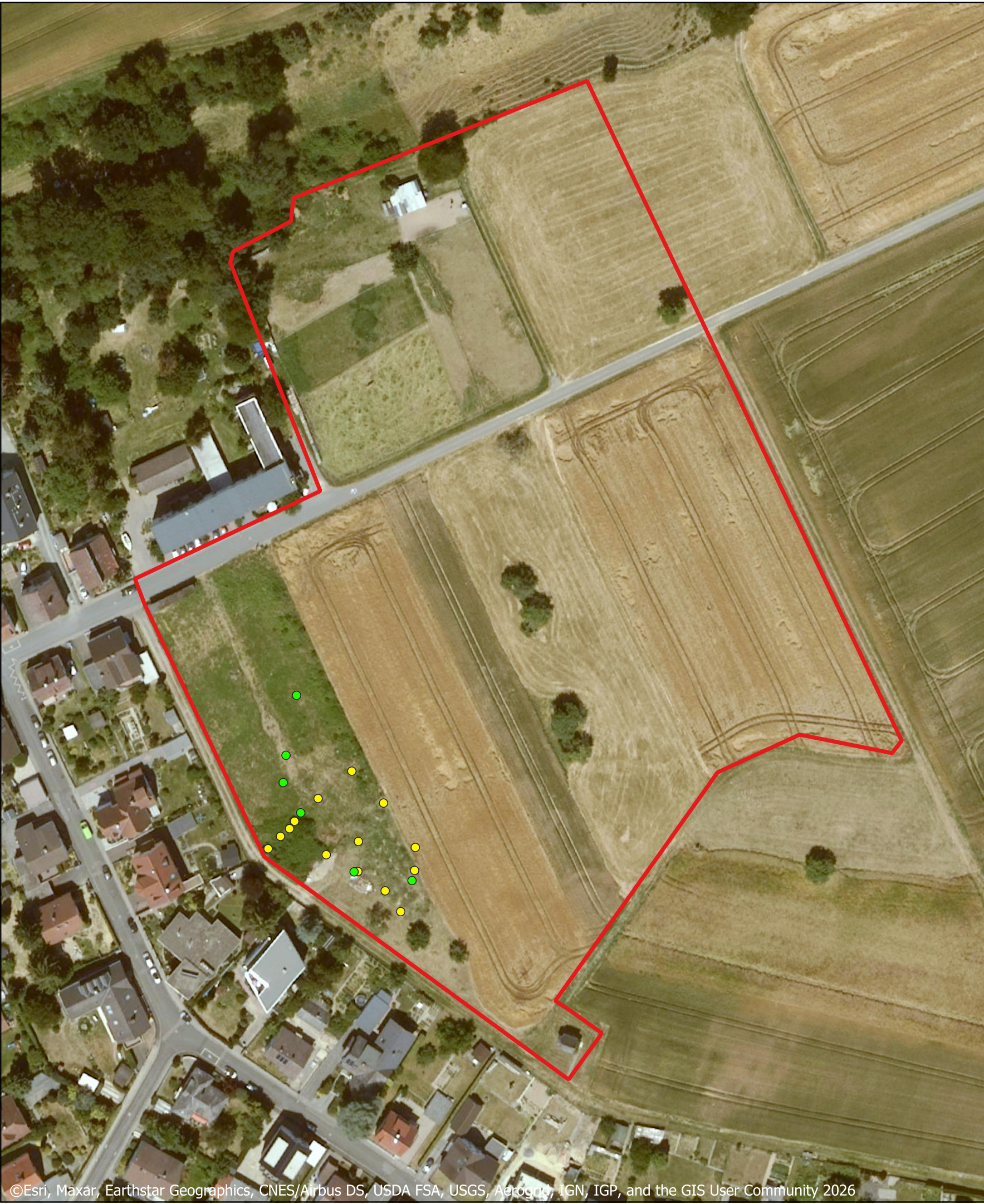
Legende

- Eingriffsgebiet
 - Untersuchungsgebiet
 - Flugrichtung
- Brutvogelarten
- Elster, Brutverdacht
 - Feldlerche, Brutverdacht
 - Girlitz, Brutverdacht
 - Grünfink, Brutverdacht
 - Mehlschwalbe, Brutverdacht
 - Star, Brutverdacht
 - Stieglitz, Brutverdacht
 - Goldammer, Brutzeitnachweis
 - Mauersegler, Nahrungsgast
 - Star, Nahrungsgast
 - Turmfalke, Nahrungsgast
 - Rauchschwalbe, Nahrungsgast
 - Mehlschwalbe, Nahrungsgast



Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

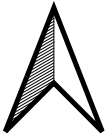
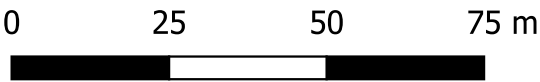
Stadt Bad Camberg, Würges	Projekt Nr.	240204
	bearb.	P. Masius
Bauleitplanung "Kachel" - Artenschutzfachbeitrag	gez.	C. Krycyn
	Datum:	23.02.2026
Wertgebende Vogelarten	Maßstab:	1:1500
	Karte 2	



Legende

- Eingriffsgebiet
- Haselmaustubes
- Reptilienmatten

Es kam zu keinem Haselmaus- oder Reptilienbefund im Plangebiet



Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Bad Camberg, Würges

Projekt Nr. 240204

bearb. P. Masius

Bauleitplanung "Kachel" - Artenschutzfachbeitrag

gez. C. Krycyn

Datum: 23.02.2026

Standorte der Haselmaustubes und Reptilienmatten

Maßstab: 1:1200

Karte 3